

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.: P – 220007395-09-07

Gegenstand: Abdichtungssystem “weber.tec 930“ (Deitermann DS).
Einkomponentige, mineralische Dichtungsschlämme zur
Herstellung von Bauwerksabdichtungen.

Antragsteller: Saint Gobain Weber GmbH
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
67059 Ludwigshafen

Ausstellungsdatum: 20.05.2008

Geltungsdauer bis: 20.05.2013

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die einkomponentige, starre, mineralische Dichtungsschlämme „**weber.tec 930**“ als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A Teil 2, Abschnitt 1 Lfd.-Nr.1.9 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Die einkomponentige, starre, mineralische Dichtungsschlämme „**weber.tec 930**“ darf für folgende Bereiche verwendet werden.

- Abdichtungen gegen Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden (im Sinne DIN 18195-4)
- Waagerechte Abdichtungen in und unter Wänden (im Sinne DIN 18195-4)
- Abdichtungen von Gebäudesockeln im Spritzwasserbereich (im Sinne DIN 18195-4)
- Abdichtungen gegen aufstauendes Sickerwasser (im Sinne DIN 18195-6 Abschnitt 9)
- Abdichtungen gegen von innen drückendes Wasser (Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw. (im Sinne DIN 18195-7)

Die einkomponentige, starre, mineralische Dichtungsschlämme „**weber.tec 930**“ ist nicht in der Lage, sich bewegende Risse der Untergründe zu überbrücken.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

„**weber.tec 930**“, Hergestellt von der Heidelberger Bauchemie GmbH, Marke Deitermann, ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen Zuschlägen und organischen Zusätzen.

Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus der einkomponentigen, starren, mineralischen Dichtungsschlämme „**weber.tec 930**“ hergestellte Bauwerksabdichtung weist folgende Eigenschaften auf: Sie ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- haftfest

- alterungsbeständig
- wasserundurchlässig.

Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen in der Fassung von Januar 2002 mit Prüfzeugnis Nummer 220007395-09-07 vom 20.05.2008 erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Dichtungsschlämme sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Prüfzeugnis.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „weber.tec 930“ wird werkmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.2.1 Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.2.2 Das Bauprodukt, bzw. die Komponenten des Abdichtungssystems, sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben.

2.3 Entwurf und Bemessung

Deitermann DS ist für die Verarbeitung auf senkrechten und waagerechten Flächen vorgesehen. Der Aufbau besteht aus mindestens 2 Schichten „weber.tec 930“, welches mit einer Mindestschichtdicke von mehr als 1 mm auf mattfeuchten Untergrund aufgetragen wird (Materialverbrauch ca. 4 kg/m²)

2.4 Ausführung

Der Auftrag von „weber.tec 930“ erfolgt in 2 Schichten. Die Mindest-Trockenschichtdicke beträgt 2 mm. Bei der Verarbeitung des Produktes ist das Technische Merkblatt des Herstellers vom 24.02.2009 zu beachten. (Anlage 1)

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2, Kapitel 1, Lfd.-Nr. 1.9 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannten Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgt gemäß entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze. Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten nach 2.1.3 maximal um die Toleranzen in der Tabelle 4 der Prüfgrundsätze abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle“ zur Bauregelliste A, - Ausgabe 2001/2 - des Deutschen Instituts für Bautechnik, DIBt zu beachten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Tabelle 1 der Prüfrichtlinie angegebenen Prüfungen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten abweichen

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstelldatum, und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Hinweise auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2001/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom MPA NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, 20.05.2008


Dipl.-Ing. Hans Förster
Leiter der Prüfstelle




E. Lipinski
Sachbearbeiterin